



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.371/0009-IV/SCH2/2014

Wien, am 16. Juni 2014

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Vorhaben „S-Bahn FL.A.CH.; Strecke Feldkirch - Buchs (SG); Abschnitt Feldkirch- Staatsgrenze bei Tosters; km 0,00 bis km 8,375“

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 19. Dezember 2013 um die **Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989, §§ 31 ff. und § 34b Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 einschließlich Mitbehandlung der wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ 32, 38 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben angeführte Vorhaben, angesucht.

Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Gegenstand des Bauvorhabens „S-Bahn FL.A.CH.“, ist der selektive zweigleisige Ausbau der ÖBB Strecke 303 von Feldkirch nach Buchs, im Abschnitt von Feldkirch bis zur Staatsgrenze mit Liechtenstein, samt der damit in einem notwendigen räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Das Gesamtvorhaben, bestehend aus dem gegenständlichen österreichischen Teil und einem, in einem separaten (UVP-)Verfahren behandelten, liechtensteinischen Teil. Das Projektgebiet auf österreichischem Staatsgebiet befindet sich zwischen dem Bahnhof Feldkirch - Staatsgrenze bei Feldkirch bei km 0,000 - km 8,375.

Der Ausbau der Kapazität dieser ÖBB - Strecke für einen zeitgemäßen Öffentlichen Verkehr soll die Verbesserung des Nahverkehrsangebots zwischen Feldkirch und Buchs mittels Einführung

eines Halbstundentaktes mit optimalen Anschlüssen in Feldkirch und Buchs, unter Aufrechterhaltung der bestehenden Fernverkehrsverbindungen, ermöglichen. Im Sinne einer guten Betriebsqualität bedarf es hierbei auch einer Optimierung der Betriebsführung, einer Verbesserung der Kreuzungssituationen und einer Vereinheitlichung des Geschwindigkeitsbandes.

Zur Erlangung vorgenannter Ziele wird der Abschnitt zwischen Tisis und Nendeln zweigleisig ausgebaut (von km 7,800- km 12,278, Länge ca. 4.478 m). Die bestehenden Haltestellen im Bereich des Fürstentums Liechtenstein werden ausgebaut bzw. verlegt. Auf österreichischem Staatsgebiet sind die Auflassung der bestehenden Haltestelle Tisis und die Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle Feldkirch- Tosters geplant.

Als begleitende Maßnahmen sind Entwässerungsmaßnahmen, die Errichtung einer Lärmschutzwand km 8,067 bis km 8,295 l.d.B. und die Anpassung der Streckenausrüstung km 0,000 bis km 8,375 vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z. 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Mitanzwendung aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie der Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 HIG, der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff. (insbesondere § 31f) EisbG, der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß § 34b EisbG für sämtliche Provisorien während der Bauphasen und der wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß WRG jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Aufgrund der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wurde das Bauvorhaben dem Fürstentum Liechtenstein gemäß § 10 UVP-G 2000 notifiziert.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von Donnerstag, den 26. Juni 2014 bis einschließlich Freitag, den 8. August 2014 bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E26, Montag bis Freitag 9:00 -15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 01/71162/652211 oder 01/71162/652220).

Standortgemeinde: Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei der **Stadt Feldkirch**. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen aus dem Antrag, der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Bauentwurf und den Trassengenehmigungsunterlagen sowie aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (26.06. – 08.08.2014) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (26.06. – 08.08.2014) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als **UVP-Behörde**, Abteilung IV/Sch2, Postfach 201, 1000 Wien, erhoben werden.

Als Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben**.

Wenn Sie **durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert** waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per **Telefax** (01/71162/652299) oder **E-Mail** (sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen können gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 am Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine **Unterschriftenliste** unterstützt werden, wobei **Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich** anzugeben und die **datierte Unterschrift** beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfälligen weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der „Vorarlberger Nachrichten“, des „Feldkircher Anzeigers“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde Feldkirch und im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verfahren/index.html>) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Gabriele Fiedler

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-06-17T16:19:34+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	XvhZzGZwqRRtLX.JjmEYbyzwLe6zdCrwVana04gWuJMJzOU4UABooWnLkvNyM5GcoC8NHZW7scm7KjuM+ehv8HEmWoGqmASKFjC6urjIGpliOKUU69ASmnwrSrK7E1f7klxAnQ23hUWLdYcuNnA2ZtgPStToVgs/PuoLYKnw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	